

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **26.09.2013.**

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende | |
| 02. Vizebgm. Klaus Mitter | 15. GR. Erwin Jebinger |
| 03. GV. Reinhard Windhager | 16. GR. Ing. Johann Unterortner |
| 04. GR. Wolfgang Kraft | 17. GV. Heinrich Ruhmaseder |
| 05. GR. Monika Tallier | 18. GR. Brigitte Heinzl |
| 06. GR. Payrleitner Gerhard | 19. GR. Michael Desch |
| 07. GR. Klaus Trilsam | 20. GR. Daniel Probst |
| 08. GR. Andrea Mayrhuber | 21. GR. Ernst Sperl |
| 09. GR. Brigitte Ebner | 22. |
| 10. GV. Franz Schabetsberger | 23. |
| 11. GV. Günter Ortner | 24. |
| 12. GV. Franz Arthofer | 25. |
| 13. GR. Karin Eichinger | |
| 14. GR. Michael Schärfl | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| GR. Gerhard Berghammer | für GR. Peter Berhammer |
| GR. Richard Ebner | für GR. Karl Kopfberger |
| GR. Franz Arthofers sen. | für GR. Elisabeth Jäger |
| GR. Roswitha Paireder | für GR. Andreas Schroll |

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Gehmaier Katharina

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR. Peter Berghammer
- GR. Karl Kopfberger
- GR. Elisabeth Jäger
- GR. Andreas Schroll

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;

b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am _____ unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 17.09.2013 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 23.05.2013 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 eingebracht wurde.

Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

Beschluss: einstimmige Annahme für die Aufnahme dieses TOP. Nachdem Hr. Adolf Gruber zu diesem Punkt eine Vorstellung geben wird (in Absprache mit dem Obmann des Bauausschusses) wird dieser Dringlichkeitsantrag vor den ersten TOP. gereiht.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Angelobung von Frau GR. Roswitha Paireder

Tagesordnung:

Dringlichkeitsantrag: Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

1. Genehmigung einer Vereinbarung der Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages bei Abänderung des Flächenwidmungsplanes (5.11).
2. Genehmigung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.11 im Bereich des Gewerbegebietes Peßlerstraße.
3. Behandlung der Resolution betreffend Umsetzung eines Verkehrskonzeptes für das Innviertel
4. Beschlussfassung zur Teilnahme an der Strategieentwicklung LEADER 2014-20.
5. Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Gemeindeanteils für den Ankauf des Gebäudes der Marienschwestern.
6. Abgangsdeckungsvertrag für Kindergarten und Hort mit Pfarrcaritas Riedau.
7. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.
8. Vergabe von Wohnungen.
9. Genehmigung eines Mietvertrages mit Frau Pavlovici Slaviana für die Gemeindewohnung Marktplatz 86.
10. Genehmigung einer Löschungserklärung für ein Vor- und Wiederkaufsrecht für 1/3 Anteil EZ 127 KG. Vormarkt-Riedau (Luksch).
11. Behandlung von Ansuchen betreffend Gemeindeförderung für den Einbau erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen.
12. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
13. Bericht von den Personalentscheidungen im Pfarrcaritas-Kindergarten.
14. Bericht der Bürgermeisterin.
15. Allfälliges.

Dringlichkeitsantrag: Bericht des Obmannes des Bauausschusses:

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann GV. Ortner Günter um den Bericht zur Sitzung vom 23.9.2013.

GV. Ortner berichtet zu den Punkten des Bauausschusses:

1. Straßenbauvorhaben 2013; Dringende Sanierungen.
2. Gestaltung und Situierung Marktbrunnen.
3. Allfälliges

Hr. Gruber Adolf gibt zusätzliche eine Vorstellung zur Neugestaltung des Ortsbrunnens und zwar in Form eines Gemeindewappens (Wasserfläche), Richtpreis EUR 30.000,-.
GV. Ortner sagt, die Situierung des neuen Ortsbrunnens soll jedenfalls genau beraten werden, dabei ist die gesamte Marktplatzgestaltung zu bedenken.

Die Bürgermeisterin berichtet, sie hat am 29.10.13 einen Termin bei Herrn Landeshauptmann für das Jubiläumjahr 2015. Sie wird auch die Errichtungskosten für diesen Brunnen erwähnen. Auch neue Schaukästen sollen bei der Budgetbesprechung berücksichtigt werden.

GV. Ortner bringt nach kurzer Diskussion den dringlichen Antrag ein, dass das Straßenstück Gumpinger bis Willinger in Schwaben laut dem Vorschlag des Bauausschusses, welcher dies genau beraten hat, asphaltiert wird (geschätzte Bausumme € 25.000,-).

Minderheitenbericht von GR. Sperl zum Thema „Marktplatz light“:
Er kenn einige mit viel Geld neu gestaltete Marktplätze, die ihm nach der Investition wesentlich weniger gefallen als der Riedauer Marktplatz vor der Investition. Die bisher diskutierten Pläne lassen ähnliches befürchten. Wenn wir um € 100.000 für die Marktplatzgestaltung zum Land betteln gehen muss daher vorher schon klar sein, dass diese Investition die Lebensqualität der BürgerInnen mehr hebt als eine andere Verwendung der Steuergelder. Zum Beispiel der Radweg nach Dorf. Zustimmung findet die Absicht, den Marktplatz zwischen Raiffeisenbank, Sparkasse und dem Bereich mit der Maximilian-Statue niveaugleich auszubauen. Abgelehnt wird die Verringerung der Grünflächen, weil der hohe Grün-Anteil das Besondere an unserem Marktplatz derzeit ist und die befestigten Flächen für Marktzwecke auch jetzt schon ausreichen, wenn die Parkplätze rechtzeitig dafür reserviert werden.

GR. Sperl möchte, dass das, was lt. Geschäftsordnung auch möglich ist, im Gemeindevorstand beschlossen wird (betrifft Antrag Straßenbau Gumpinger-Willinger). Ihm erscheint die Sanierung der Brücke Schulweg wichtiger.

GV. Windhager sagt, die Brückensanierung soll „nicht übers Knie gebrochen wird“.

GV. Ortner betont, dass aus Zeitgründen dieser Straßenbau mit beschlossen werden soll.

GR. Schärfl möchte auch nicht warten, sondern einen Beschluss fassen.

Die Bürgermeisterin lässt zuerst darüber abstimmen, ob dieser dringliche Antrag von GV. Ortner in diesen TOP aufgenommen wird.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Sperl. Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Dann lässt sie mittels Handzeichen über den Antrag von GV. Ortner abstimmen, dass der Straßenbau in Schwaben Gumpinger bis Willinger bei der Fa. Swietelsky in Auftrag gegeben wird.

Beschluss: 24 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung von GR. Sperl. Er gibt dazu die mündliche Begründung ab: er hat noch keinen Überblick wie hoch die Straßenbaukosten sind und ob die Brückensanierung heuer noch möglich wäre.

TOP. 1.) Genehmigung einer Vereinbarung der Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages bei Abänderung des Flächenwidmungsplanes (5.11).

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Firma Wölfleder beabsichtigt die Firma in den Gewerbepark zu verlegen. Es wurde mit der Fa. Wölfleder im Zuge der Besprechungen für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auch die Vereinbarung über die Zahlung eines Infrastrukturkostenbetrages verhandelt.

Entwurf der Vereinbarung:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32-33, und der Firma Martin Wölfleder GmbH., 4752 Riedau, Bahnhofstraße 15, als Grundeigentümer.

Inhalt dieser Vereinbarung ist die Einhebung eines Infrastrukturkostenbeitrages aus Anlass der Erschließung der Gewerbegebietsfläche „**GEWERBEPARK**“, jetzt Peßlerstraße, und dem dazu notwendigen Umbau der Landesstraße L 513. Dieser Infrastrukturbeitrag ist als Kostenbeitrag des Grundeigentümers für die Umbauarbeiten an der L 513 (Herstellung von zwei Linksabbiegestreifen) zu verstehen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die für die Bebaubarmachung dieser Gewerbegrundstücke notwendige Infrastruktur (Umbaumaßnahmen an der L 513) für die Gemeinde weitestgehend kostenneutral geschaffen werden kann.

Die Firma Martin Wölfleder GmbH. beabsichtigt auf der neuen Parzelle Nr. 128/9, KG. Riedau, die Errichtung eines KFZ-Werkstättenbetriebes inkl. KFZ-Verkauf. Ein Flächenwidmungsplan-abänderungsverfahren (Erweiterung Betriebsbaugebiet) ist anhängig. Der dazu notwendige Grundsatzbeschluss soll in der nächsten Gemeinderatssitzung, voraussichtlich September 2013, gefasst werden.

Die Berechnungsgrundlage für diesen Infrastrukturkostenbeitrag bildet der Vermessungsplan des DI Johann Reifeltshammer, 4710 Grieskirchen, Industriestraße 28, vom 12.12.2012, GZ 3705a/12.

Der Infrastrukturbeitrag wird vom Grundbesitzer wie folgt eingehoben:

Baulandfläche lt. vorliegendem Teilungsplan: <i>(Vermessungsplan DI Reifeltshammer, GZ 3705/a/12 vom 12.12.2012)</i>	3.903 m ² .
Infrastrukturbeitrag 2 Euro/m ² Bauland:	7.806,00 Euro

Die notwendigen Umbauarbeiten an der L 513 wurden bereits realisiert und die Gemeinde hat daher Ihren Teil der Vereinbarung bereits erfüllt.

Der Grundbesitzer, Firma Martin Wölfleder GmbH., verpflichtet sich den vereinbarten Infrastrukturbeitrag (IFB) von Euro 2,-/m² wie folgt zu begleichen:

50 % des Kostenbeitrages = € 3.903,- bis spätestens 31.12.2013
50 % des Kostenbeitrages = € 3.903,- bei Baubewilligung für den neuen KFZ-Fachbetrieb auf dem Grundstück 128/9, KG. Riedau, spätestens jedoch bis 31.12.2016.

Riedau, am 11.06.2013

Für die Marktgemeinde Riedau: _____

Grundbesitzer: _____

Gegenständliche privatrechtliche Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung vom genehmigt.

GV. Ortner stellt den Antrag, den von der Bürgermeisterin vorgelegten Entwurf zu genehmigen.

Die Bürgermeisterin lässt über diesen Antrag abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird von allen 25 Gemeinderatsmitgliedern angenommen.

TOP. 2.) Genehmigung der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.11 im Bereich des Gewerbegebietes Peßlerstraße.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Das Autohaus Wölfleder ist derzeit in der Bahnhofstraße angesiedelt. Eine Erweiterung des Betriebes ist dort nicht möglich und deshalb will die Fa. Wölfleder im Gewerbepark übersiedeln. Die Unterlagen wurden den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Sie stellt die Umwidmung zur Diskussion.

Arbeitsgemeinschaft
raum-planA
Grieskirchen - Vöcklabruck

Marktgemeinde Riedau
4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 24. 06. 2013

D.J. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau3_wolflawPlanDateil5_11.doc

**Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.11
Ortsplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG

Der Marktgemeinde Riedau liegt ein Antrag auf eine Widmungsänderung von Teilflächen der Grundstücke 128/1 und 810/12 von derzeit „eingeschränktes gemischtes Baugebiet“ in Betriebsbaugebiet vor.

LAGE, NUTZUNG

Die gegenständliche Fläche mit einem Ausmaß von etwa 375m² liegt östlich des Zentrums von Riedau in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße L 513.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 5 mit Abgrenzung des Planungsgebietes



D.J. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung
A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808
UIDNr.: ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BLZ 34442, Kto.-Nr. 645.028

Seite 1

Das Planungsgebiet liegt im westlichen Anschluss an bestehendes unbebautes Betriebsbaugelände. Im Osten und Süden grenzt L-förmig „eingeschränktes gemischtes Baugelände“ an. Auf dem südwestlichen Teil dieses Baulandes, auf der Parzelle 127/1, befindet sich das Gebäude des ehemaligen BILLA Lebensmittelmarktes. Das nördlich und östlich dazu gelegene Bauland liegt derzeit brach. Im Norden der umzuwidmenden Fläche schließt die Widmung „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche von 900m²“ an, worauf sich der neue BILLA-Markt befindet.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich im gemischtem Baugelände in einer Distanz von 50m in westlicher Richtung auf Grundstück 127/4. Zum Wohngebiet Birkenallee im Süden beträgt der Abstand etwa 100m. Hinsichtlich des erforderlichen Abstandes zwischen gemischtem Baugelände mit Wohnnutzung und Betriebsbaugelände kann, mangels detaillierter Angaben in der Öö. Raumordnung, die Salzburger Regelung aus dem Handbuch Raumordnung herangezogen werden. Darin erfolgt die Abstandsbestimmung in Abhängigkeit von den zulässigen Immissionsgrenzwerten zwischen den betroffenen Widmungen (hier M und B, 5dB Differenz) und der Größe des Betriebsbaugeländes (hier inkl. ÖEK Reserve mehr als 1ha). Daraus ergibt sich ein Abstandsfordernis von etwa 40m. Mit dem gegenständlichen 50m Abstand zwischen Betriebsbaugelände und gemischtem Baugelände kann auch den etwas strengeren internen Richtlinien des Landes Öö. genüge getan werden, zumal der lärmbestimmende Faktor für das betroffene gemischte Baugelände die Landesstraße mit einer Belastung von etwa 3.000Kfz pro Werktag ist.

Die Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugeländes nach Westen ist notwendig um dem am gegenständlichen Standort geplanten Autohaus Wölfleider genügend Raum für die dazugehörige KFZ-Werkstätte zu geben. Der Betrieb ist aktuell an einem Standort (Bahnhofstraße 15) im Nordwesten des Zentrums von Riedau angesiedelt. An diesem Standort ist die notwendige Expansion ausgeschlossen, da hier entsprechende Flächen fehlen. Außerdem ist in der Praxis eine senkrecht zur Erschließungsstraße im Norden verlaufende Widmungsgrenze zweckmäßiger, im Hinblick auf die bauliche Differenzierung in Verwaltungsgebäude und Werkstätte mit B-Erfordernis.

ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Die Erschließung im motorisierten Individualverkehr erfolgt ausgehend von der Innviertler Landesstraße L513, über den direkt westlich angrenzenden Kreuzungsbereich mit Linksabbiegestreifen und über die neu hergestellte Erschließungsstraße. Kanal und Ortswasserleitung befinden sich in der angrenzenden Straßentrasse.

LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt auf einem nach Norden leicht abfallenden Gelände, wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt und bildet quasi eine Baulücke zwischen altem und neuem Geschäftsstandort Billa.

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau ist die gegenständliche Fläche im „Funktionsplan“ als eine Fläche für betriebliche Funktion

dargestellt. Die geplante Umwidmung deckt sich somit mit den Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept vollständig.

Gem. §36, Abs. 2 können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen, die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Änderung liegt in der Sicherung von Arbeitsplätzen im Ort durch die Schaffung der nötigen räumlichen Voraussetzungen für eine Betriebsansiedlung bzw. Standortverlegung. Außerdem kann ein Nutzungskonflikt am bisherigen Standort (Werkstätte neben Wohngebiet) saniert werden. Wie mit der ÖEK-Übereinstimmung dargelegt, deckt sich die Planung mit den Interessen der Gemeinde, zumal nur eine sehr kleine Fläche betroffen ist und werden Interessen Dritter nicht verletzt (siehe dazu die Ausführungen zur Abstandsbestimmung B und M).

Zusammenfassend kann daher dem Gemeinderat aus ortsplannerischer Sicht die Einleitung des Verfahrens zur Widmungsänderung empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

**Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung
für Änderungen des Flächenwidmungsplanes**
(Flächenwidmungsteil und/oder örtliches Entwicklungskonzept)

Ausfüllhinweis:

- **Teil A** ist bei allen Anträgen vollständig auszufüllen.
- **Teil B** ist dazu ergänzend bei nachstehenden Planungsvorhaben auszufüllen:
 - Gebiete für Geschäftsbauten § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994
 - SEVESO II-Betriebe § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994
 - Verwendung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994
 - Ersatzbauten im Grünland § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994

Teil A: Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben

Stadt/Markt/Gemeinde: Riedau	
Flächenwidmungsteil Nr.: 5/2006	Änderung Nr.: 5.11
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.: 1/1997	Änderung Nr.:

Grundstückseigentümer(in): Martin Wölfleder GmbH, 4752 Riedau, Bahnhofstraße 15

Stichwortartige Bezeichnung des Planungsvorhabens: Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugebietes im Bereich des Gewerbeparkes bzw. der Peßlerstraße entlang der L 513

Grundst. Nr.: 128/1, 810/12	KG.: Riedau
-----------------------------	-------------

1. Begründung

1.1	Begründung des Planungsvorhabens: (vgl. § 36 Oö. ROG1994: maßgebliche Rechtslage, Gemeinwohl, öffentliche Interessen, Planungsziele der Gemeinde, Interessen Dritter) Das bestehende Betriebsbaugebiet soll um die gesetzliche mögliche Größe erweitert werden.
1.2	Nachweis der Übereinstimmung mit den Zielen und Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) auf Grundlage eines <ul style="list-style-type: none"> • beigefügten Funktionsplanes (Ausschnitt) • ggf. Auszug aus dem Textteil des ÖEK Stellungnahme des Planverfassers DI Gerhard Altmann

2. Planungsabsicht und Rahmenbedingungen

2.1	Planungsdaten					
	Grundst. Nr (<i>ggf. Teilfl.</i>)	Ausmaß m ²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerkung
				Rechtsstand	Planung	
	128/1, 810/12	ca. 375	landwirtschaftlich genutzt	eingeschr. gemischtes Baugebiet	Betriebs- baugebiet	

19.09.13

2.2	Derzeitige Widmung / Funktion und Nutzung der Nachbargrundstücke: landwirtschaftliche Nutzung süd- und ostseitig. Nordseitig BILLA Lebensmittelmarkt			
2.3	Natürliche Voraussetzungen (Baulandeignung z.B. Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstand,.....) § 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994: Baulandeigenschaft gegeben			
2.4	Festgelegte Nutzungsbeschränkungen: (z.B. Gefahrenzonen, Schutzzonen, Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete inkl. Europaschutzgebiete,.....) keine			
	Lage im Hochwasserabflussgebiet	30-jährlich	100-jährlich	nein
	nicht im Hochwasserabflussbereich			
2.5	Baulandreserven der beantragten Baulandkategorie (m ² , ggf. Anzahl der Bauplätze) lt. Flächenbilanz DI Gerhard Altmann			
2.6	Begründung des zusätzlichen Baulandbedarfes (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994): Die Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugebiets nach Westen ist notwendig um dem am gegenständlichen Standort geplanten Autohaus Wölfleder genügend Raum für die dazugehörige KFZ-Werkstätte zu geben.			
2.7	Fachliche Beurteilung durch Planverfasser(in) bzw. Beilage lt. Beilage DI Gerhard Altmann			

3. Infrastruktur

3.1	Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...) Peßlerstraße			
3.2	Art der Abwasserbeseitigung:			
a)	Kanalanschluss vorhanden	ja	nein	
	Entfernung zum bestehenden Kanal	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		1 m		
b)	Wenn kein Kanalanschluss vorhanden: Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserbeseitigung Grundstück bereits voll erschlossen			
c)	Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes: keine			
3.3	Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung			
3.4	Entfernung zur Volksschule (des Schulsprengels)	500 m		
3.5	Entfernung zum nächsten Geschäft für den täglichen Bedarf	10 m		
3.6	Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels	200 m		

4. Umweltsituation

4.1	Bekanntes oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben: keine			
4.2	bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich: keine			
4.3	Befindet sich ein Seveso II - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):			

	Wenn ja, in welcher Entfernung: nein
--	---

5. Strategische Umweltprüfung – SUP

Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens

5.1	Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
5.2	a) Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet ? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) Name des Gebietes	ja* <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet ? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Name des Gebietes Sind die Ausnahmeveraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 Z. 3 anzuwenden?	ja <input type="checkbox"/>	nein* <input checked="" type="checkbox"/>
5.3	a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso II gewidmet werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	• um mehr als 20 % der bisherigen Fläche	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>
	• um mehr als 5000 m ²	ja <input type="checkbox"/>	nein <input checked="" type="checkbox"/>

Erläuterungen

- ja *Eine **Umweltprüfung ist erforderlich** und entsprechend den Verfahrensbestimmungen nach § 33 Oö. ROG 1994 durchzuführen.*
- ja* *Eine **Umweltprüfung ist erforderlich**, wenn im Rahmen der (naturschutzfachlichen) Verträglichkeitsprüfung gem. § 33 Abs. 5 Z. 1 Oö. ROG 1994 eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes festgestellt wurde.*
- nein* *Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Rahmen des Stimmnahmeverfahrens nach § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bekannt gegeben.*

Beilagen Teil A:

1.	Auszug FW bzw. ÖEK mit Abgrenzung des Planungsgebietes (6-fach) ggf. Differenzenplan (Kennzeichnung der einzelnen Planungsvorhaben im Vergleich zum Rechtsstand bei grundlegenden Überprüfungen, 6-fach)
2.	Ausschnitt Mappenblatt (6-fach) falls in FW bzw. ÖEK nicht eindeutig darstellbar
3.	ggf. sonstige Unterlagen (Übersichtsplan, Lageplan, Fotodokumentation, ... etc.)
4.	Stellungnahme des Planverfassers
5.	Auszug Sitzungsprotokoll über Grundsatzbeschluss
6.	Flächenbilanz (aktueller Stand)
7.	ggf. Nachweis der Übereinstimmung mit dem ÖEK

Teil B: Ergänzende Angaben für nachstehende besondere Planungsvorhaben**1. Gebiete für Geschäftsbauten § 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994**

	Pos.Nr.	Grundst. Nr.	Ausmaß m ²	Gesamtverkaufsfläche m ²	Anmerkungen
1.1	ggf. Beschränkung oder Ausschluss des Warenangebotes:				
1.2	ggf. Verordnung (Raumordnungsprogramm gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 als Beilage				
1.3	sonstige Anmerkungen				

2. Seveso II-Betriebe § 23 Abs. 4 Z. 3 Oö. ROG 1994

2.1	Projektbeschreibung (Art und Menge der Seveso II-relevanten Stoffe, Gefährdungspotential, Plan der Anlage, Gutachten,) <input type="checkbox"/>				
2.2	Nachbarschafts-Situation (Tabellarische Aufstellung und Plan) <input type="checkbox"/>				
2.3	Angabe des ermittelten angemessenen Abstandes (siehe § 2 Abs. 3 Oö. ROG 1994)				
2.4	sonstige Anmerkungen				

3. Verwendung land- und forstwirtschaftl. Gebäude § 30 Abs. 8 Oö. ROG 1994

3.1	Anzahl der Wohneinheiten	bestehend:	zusätzlich geplant:
3.2	Art der zulässigen (betrieblichen) Verwendung		
3.3	sonstige Anmerkungen		

4. Ersatzbauten im Grünland § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994

4.1	Nachweis, dass das Gebäude für Wohnzwecke bestimmt ist, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis (Kleingebäude) entspricht				
4.2	Angaben über die Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum ausschließlich für den Bedarf des Eigentümers				
4.3	Nachweis, dass die Wohnbedürfnisse nicht durch Zu- und Umbauten gem. § 30 Abs. 6 Z. 4 Oö. ROG 1994 gedeckt werden können.				
4.4	Nachweis, dass das Gebäude während eines Zeitraumes von mind. 5 Jahren vor der Anregung auf Sonderausweisung durchgehend bewohnt war.				
4.5	Nachweis der Verkehrsanbindung				
4.6	Fotodokumentation				
4.7	Sonstige Anmerkungen				

Datum: 19.09.2013**Verfasser(in): Marktgemeindeamt Riedau, Bauabteilung****Unterschrift:**

19.09.13

GV. Ortner meldet sich zu Wort und stellt den Antrag, dass die von der Bürgermeisterin bekanntgegebene Abänderung Nr. 5.11. für die Fa. Wölfleder genehmigt wird.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin über diesen Antrag abstimmen.

Beschluss: 25 JA-Stimmen

TOP. 3.) Behandlung der Resolution betreffend Umsetzung eines Verkehrskonzeptes für das Innviertel

Die Bürgermeisterin gibt bekannt, dass folgender Antrag von der FPÖ-Fraktion eingelangt ist:



Frau
Bürgermeister Berta Scheuringer
4752 Riedau

Marktgemeindegam Riedau

Zl.:

Eingel. 27. Juni 2013

AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Riedau, am 13. Mai 2013

Antrag - Resolution

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!
Liebe Berta!

Die FPÖ-Fraktion stellt gem. § 46 der OÖ. Gemeindeordnung den

Antrag,

die nachfolgende Resolution auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Resolution der Marktgemeinde Riedau an den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung betreffend die Umsetzung eines Verkehrskonzeptes für das Innviertel

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

RESOLUTION

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau fordert den Oö. Landtag und die Oö. Landesregierung auf, im Bereich des öffentlichen Verkehrs ein Verkehrskonzept für das Innviertel umzusetzen.

Begründung:

Während in den anderen Teilen Oberösterreichs bereits regionale Verkehrskonzepte verwirklicht wurden, gibt es für das Innviertel nach wie vor keine abgestimmten Planungen für den öffentlichen Verkehr. Die Landespolitik wird daher aufgefordert, im Sinne der Gleichberechtigung aller Oberösterreicher diesen Missstand zu beenden und so schnell wie möglich ein Verkehrskonzept für das Innviertel umzusetzen.

Im übrigen unterstreicht auch die Tatsache, dass aufgrund einer geplanten Umstellung der Finanzierung des Nah- und Regionalverkehrs in Zukunft alle heimischen Gemeinden einen Beitrag für die Verkehrsdienste leisten müssen, diese berechtigte Forderung.

Für die FPÖ-Gemeinderatsfraktion Riedau:

Heinrich Ruhmanseder
GV Heinrich Ruhmanseder
Fraktionsobmann

GV. Ruhmanseder sagt, alle Bereiche haben bereits ein Verkehrskonzept, nur das Innviertel nicht. Alle Fraktionen haben die Unterlagen erhalten. Er stellt den Antrag, dass diese Resolution beschlossen wird.

GR. Sperl findet die Aktion gut. Im Auftrag der Bürgermeister des Bezirkes Schärding hat eine Arbeitsgruppe Jahr 2010 ein Bezirksverkehrskonzept fertig gestellt. Die Umsetzung eines guten Verkehrskonzeptes wird Geld kosten. Er möchte Kosten und Nutzen abschätzen können. Deshalb stellt er den Zusatzantrag, dass er das bei der Gemeinde vorliegende Verkehrskonzept erhält, was bisher nicht geschehen ist.

Die Bürgermeisterin erklärt die Situation und berichtet vom letzten Zeitungsbericht. Der ganze Akt wird ihm zur Einsicht überreicht.

Es entsteht eine Diskussion über die Weitergabe des „Aktes Verkehrskonzept“.

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag von GV. Ruhmaseder, die Resolution zu beschließen, abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird mit 25 Stimmen angenommen. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen.

Dann wird über die Formulierung des Zusatzantrages von GR. Sperl diskutiert. Im Zuge der Diskussion stellt GV. Ruhmaseder den Antrag, dass dieser Zusatzantrag vertagt wird.

Abstimmungsergebnis für Vertagung: 21 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen von GR. Schärfl und GR. Tallier, 2 Stimmenthaltungen von GR. Eichinger und GV. Windhager. Abstimmung erfolgt mittels Handzeichen.

TOP. 4.) Beschlussfassung zur Teilnahme an der Strategieentwicklung LEADER 2014-20.

Die Bürgermeisterin ersucht GV. Windhager um Berichterstattung:

Folgende Unterlagen wurde den Fraktionsführern zur Verfügung gestellt:

Die Region Pramtal bemüht sich wieder um Aufnahme in das Programm LEADER, ein Programm zur ländlichen Entwicklung. Die nächste Periode startet im Jahr 2014 und dauert bis zum Jahr 2020. Für die Bewerbung muss bis zum Sommer 2014 eine Regionsstrategie entwickelt werden. Diese Strategieentwicklung wird großteils vom Personal des bestehenden LEADER-Managements begleitet, fallweise müssen externe ExpertInnen herangezogen werden. Kosten fallen in der Organisation von Veranstaltungen, Honorarnoten und sonstigen Auslagen an. Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde an den Regionalverband Pramtal in Höhe von € 1,50 je Einwohner läuft laut den gültigen Gemeinderatsbeschlüssen aus dem Jahr 2007 per Ende 2013 aus. Für das Jahr 2014 und das 1. Quartal 2015 muss die Finanzierung des „Übergangsjahres“ extra beschlossen werden.

Es wurde daher ersucht, folgenden Beschluss in jeder Gemeinde zu fassen:

Beschlussentwurf:

- A) Die Marktgemeinde Riedau beschließt in ihrer Sitzung am die aktive Teilnahme an der Entwicklung einer Regionsstrategie für die Bewerbung in das Programm LEADER 2014-2020. Dafür stellt die Gemeinde erforderliche Ressourcen (bei Bedarf Räumlichkeiten, Assistenz über MitarbeiterInnen in den Gemeinden...) zur Verfügung und entsendet Interessentenvertreter in die Konferenzen und Arbeitsgruppen.
- B) Die Gemeinde wird einen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von € 1,50 je Einwohner im Jahr 2014 sowie anteilmäßig für das 1. Quartal des Jahres 2015 leisten. Dies entspricht einer Leistung von € 1,875 je Einwohner für den Zeitraum 1.1.2014 bis 31.3.2015.

GV. Windhager berichtet von den bisherigen Projekten von Leader und stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Riedau an der Strategieentwicklung lt. Beschlussentwurf teilnimmt.

GV. Ruhmaseder kann dem nicht zustimmen, denn in den nächsten 6 Jahren wären für Riedau € 18.000,- fällig und für Riedau gibt es noch kein Projekt.

Die Bürgermeisterin sagt, dass Leader immer Regionsbezogen zu sehen ist und eine einzelne Gemeinde kann so nicht bewertet werden. Es gibt nun Strategiesitzungen und Projekte werden ausgearbeitet. Aber man soll zumindest die Tür offenlassen.

GV. Schabetsberger erklärt, es geht nun nur bis 2014 und 1. Quartal 2015. Dann muss man schauen was herauskommen, er möchte es jetzt nicht abwürgen.

GR. Sperl: Die Strategieentwicklung für Leader-Pramtal erfolgt auf der Basis der bei der Herbstklausur 2012 ausgearbeiteten Leitthemen. Der Schwerpunkt wird wie bisher Vermarktung, Energie, Tourismus und Kultur sein. Die Geldmittel der EU für den Ländlichen Raum sollen meiner Meinung nach künftig weniger für Wanderwegtaferl, Landler und Golfplätze verwendet werden. Ich möchte, dass mehr Geld für öffentlichen Verkehr, gemeindeübergreifende Radwege und Kinderbetreuung da ist. Das fehlt derzeit in den Leitthemen. Ich weiß nicht, ob es gelingt, das jetzt noch hineinzubringen. Ich weiß daher auch nicht ob es sinnvoll ist, weitere € 3.700,- in die Strategieentwicklung zu investieren. Ich werde mich der Mehrheitsmeinung anschließen.

Bürgermeisterin Scheuringer sagt, die Leitthemen wurden zwar im Herbst ausgearbeitet, aber aufgrund des neuen Geschäftsführers gibt es neue Ideen und Strategien. Bis 2014 kommt es zu Neuerungen. Sie lässt über den Antrag von GV. Windhager mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 20 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen von GV. Ruhmanseder, GR. Heinzl, GR. Desch und 2 Stimmenthaltungen von GR. Probst und GR. Eichinger

TOP. 5.) Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Gemeindeanteils für den Ankauf des Gebäudes der Marienschwestern.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Laut Finanzierungsplan sind € 70.800,- als Gemeindeanteil/Bankdarlehen vorgesehen. Der Kaufpreis von € 275.000,- wurde bereits bezahlt und zwar mit € 229.200,- vom Darlehen Hypobank und der Restbetrag in Höhe von € 45.800,- vom Girokonto. Diese € 45.800,- + Notarkosten + Eintragungsgebühren sind mittels Bankdarlehen zu finanzieren.

Das Zwischenfinanzierungsdarlehen € 300.000,- wurde solange aufgenommen, bis die letzten BZ-Mittel einlangen und zwar im Jahr 2017. Laut Gemeindeprüfung muss für den Restbetrag ein Darlehen aufgenommen werden, die Laufzeit muss aber mind. 15 Jahre betragen. Es wurde uns nicht erlaubt, den Restbetrag in so kurzer Zeit „abzustottern“. Deshalb ist eine weitere Darlehensaufnahme erforderlich.

Es wurden lt. Gemeindeprüfer drei mündliche Angebote eingeholt:
Darlehensbetrag € 70.800,-, 15 Jahre Laufzeit, 3-Monats-Euribor
Sparkasse: Aufschlag von 1,030 %
Raiba: Aufschlag von 1,10 %
Hypo: Aufschlag 1,15 %

Vizebgm. Mitter stellt den Antrag, dass das benötigte Darlehen beim Bestbieter Sparkasse mit einem Zuschlag von 1,030 % aufgenommen wird.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin über diesen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 25 JA-Stimmen

TOP. 6.) Abgangsdeckungsvertrag für Kindergarten und Hort mit Pfarrcaritas Riedau.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Es ist ein Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung betreffend Muster-Arbeitsübereinkommen nach dem OÖ. Kinderbetreuungsgesetz eingetroffen. Aufgrund dieser Mustervorlagen wurde ein Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas für den Kindergarten und Hort im Entwurf erstellt, den alle Fraktionen erhalten haben.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN

vereinbart zwischen der Marktgemeinde Riedau vertreten durch die Bürgermeisterin, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, und der Pfarrcaritas Riedau, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden Pfarrcaritas genannt, wie folgt:

I.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr.61 und .99 EZ 84 KG Riedau und des darauf errichteten Kinderbetreuungsgebäudes. Der Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieses Übereinkommens. Die Gemeinde ist weiters Eigentümerin der enthaltenen Einrichtungsgegenstände der Kinderbetreuungseinrichtung.

Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung.

II.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, im beschriebenen Objekt eine bedarfsgerechte Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung des Oö. KBG idgF auf ihre Kosten zu führen.

III.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich zur sparsamen Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen.

Die Pfarrcaritas wird jährlich bis 15.11. ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen.

Im Rahmen dieses genehmigten Jahresbudgets steht es dem Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung frei, über die Mittel zu verfügen. Änderungen des Jahresbudgets der Pfarrcaritas bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

IV.

Die Gemeinde deckt nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Kinderbetreuungseinrichtung der Pfarrcaritas höchstens bis Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen (§ 29 Z 5 Oö. KBG) innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung.

Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein von der Pfarrcaritas schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Es werden einvernehmlich Akonto-Zahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung vereinbart.

IV.a.

Die Gemeinde übernimmt bzw. beauftragt folgende Arbeiten bzw. Ausgaben:
Pflege und Betreuung der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung (Rasen mähen, Hecken schneiden, Überprüfung Kinderspielgeräte, Hausmeisterarbeiten etc.),
Versicherung des Gebäudes, Schneeräumung und Streuung des Zugangsweges auf der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung sowie Anrainerverpflichtungen nach § 93 StVO, sofern die Gemeinde nicht ohnedies Halter des dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteiges und Gehweges sowie der Straße ist.
Die Haftpflichtversicherung für das Personal wird von der Pfarrcaritas abgeschlossen.

V.

Die Pfarrcaritas wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge – sofern zulässig – entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBG und der Oö. Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einheben.

VI.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal anzustellen und die fachliche Fortbildung des Fachpersonals zu überwachen.

Die Pfarrcaritas ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal. Die Pfarrcaritas behandelt das pädagogische Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtung notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial im Rahmen der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel beizustellen und nach Bedarf zu ergänzen.

Die Gemeinde und die Pfarrcaritas vereinbaren, dass die Festlegung der Organisationsform, der Betriebszeiten und der Ferienzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen je Gruppe einvernehmlich zu erfolgen hat, und zwar im Rahmen des Entwicklungskonzeptes gem. § 17 Oö. KBG und im Rahmen des allenfalls von der Landesregierung gem. § 19 Abs. 4 Oö. KBG mitgeteilten Bedarfs. Dabei sind die Eltern in geeigneter Weise einzubinden (§ 15 Oö. KBG).

VII.

Zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die sich aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ergeben, wird der bestehende Beirat eingesetzt. Der Vorsitzende wird von der Pfarrcaritas nominiert. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird dadurch in keiner Weise berührt.

VIII.

1. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung iSd § 3 Abs. 4 Oö. KBG allgemein zugänglich zu führen. Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sind die §§ 12 und 12a Oö. KBG entsprechend anzuwenden.
2. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige Jahresabrechnung bis zum 31.1. vorzulegen. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich weiters, über Verlangen der Gemeinde sämtliche Unterlagen, die Grundlage für die Jahresabrechnung sind, zur Einsichtnahme bereitzulegen.

3. Sanierungs- und Umbauarbeiten werden von der Gemeinde durchgeführt. Die Erneuerung und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. im Rahmen des vereinbarten Budgets.

IX.

Dieses Arbeitsübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Arbeitsjahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung des Kindergartens/Hortes^{*)} nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

X.

Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflassung des Kindergarten/Hortes (vgl. § 19 OÖ. KBG) erfüllt sind oder wenn sonstige den Kindergarten/Hort betreffende Bestimmungen des OÖ. KBG oder wesentliche Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht eingehalten werden.

XI.

Jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieser Übereinkunft betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch dieses Übereinkommen aufgehoben.

XII.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

XII.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in seiner Sitzung am beschlossen.

....., am

Für die Gemeinde:

....., am

Für den Rechtsträger:

.....

Bürgermeisterin

GV. Windhager stellt den Antrag, den zur Kenntnis gebrachten Mustervertrag zu genehmigen. Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, lässt die Bürgermeisterin über diesen Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 7.) Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses.

Frau Bürgermeisterin Scheuringer ersucht den Obmann des Wohnungsausschusses GV. Schabetsberger um den Bericht zu den Sitzungen vom 25.6.2013, 22.7.2013 und 16.9.2013.

GV. Schabetsberger berichtet über diese Sitzungen.

Die Bürgermeisterin sagt, sie hatte bereits Gespräche mit der ISG betreffend die Grundstücke von Hr. Thewanger gegenüber der Kirche. Die ISG hat bereits an Herrn Thewanger ein Kaufanbot gestellt.

GV. Schabetsberger : fragen wir bei mehreren Wohnungsgenossenschaften an. Er hat zehn Flächen herausgesucht, auf denen man Wohnungen bauen könnte. Der Gemeinderat soll dann beschließen, an wen der Auftrag vergeben wird.

TOP. 8.) Vergabe von Wohnungen.

Die Bürgermeisterin ersucht GV. Schabetsberger um den Bericht.

GV. Schabetsberger stellt den Antrag, so wie im vorangegangenen TOP. die Wohnungen zu vergeben und zwar:

Lt. Vergabevorschlag vom 25.6.2013:

Vergabe der Wohnung Nr. 5 Betreubares Wohnen an S***** Klaus
Kein Ersatz

Lt. Vergabevorschlag vom 22.7.2013:

Vergabe Wohnung Nr. 5 im Gemeindewohnhaus Marktplatz 86 an Fr. P***** S*****

Kein Ersatz
Vergabe Wohnung Nr. 2 ISG-Wohnblock Zellerstr. 45 an Fr. E*** Birgit
Ersatz: W***** Jasmin und K***** Dominik

Lt. Vergabevorschlag vom 16.9.2013:
Vergabe Wohnung 3 ISG-Wohnblock Zellerstraße 45 an Familie S***** Thomas und Anna Maria,
Ersatz H**** Christiane

Vergabe Wohnung 4 ISG-Wohnblock Zellerstraße 45 an K***** Iris, Ersatz H**** Christiane

Vergabe Wohnung 12 LAWOG-Wohnhaus Pittnerstraße 45 an W***** Jasmin und K*****
Dominik, Ersatz S***** Karin

Vergabe Wohnung 5 ISG-Wohnblock Zellerstraße 41 an W***** Günter, Ersatz K***** Kevin

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag von GV. Schabetsberger mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 9.) Genehmigung eines Mietvertrages mit Frau Pavlovici Slavianca für die Gemeindewohnung Marktplatz 86.

Die Bürgermeisterin bittet GV. Schabetsberger als Obmann des Wohnungsausschusses um eine Wortmeldung.

GV. Schabetsberger sagt, der Mietvertrag wurde in üblicher Weise erstellt und er stellt den Antrag auf Genehmigung des im Entwurf erstellten Mietvertrages:

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der **Marktgemeinde Riedau** als Vermieter einerseits, in der Folge kurz Vermieter genannt, und Frau S***** P*****, geb. *****, als Mieterin andererseits, in der Folge kurz Mieter genannt, wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau vermietet und der Mieter mietet die im Hause Marktplatz Nr. 86 die **Wohnung Nr. 5 im Obergeschoß** gelegene Wohnung mit einem Flächenausmaß von 51,65 m², bestehend aus 1 Vorraum, 1 Küche, 1 Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, 1 Bad. Verbunden mit diesem Mietrecht wird dem Mieter zur Benützung ein Kellerraum und das Mitbenutzungsrecht des Dachbodens, des Nebenraumes und des Hausgartens nach Maßgabe der Hausordnung eingeräumt.

II.

Der Mieter wird das vertragsgegenständliche Mietobjekt ausschließlich für Wohnzwecke verwenden. Jede andere Verwendung, jede bauliche Maßnahme und jede Installationsmaßnahme, welcher Art und welchen Umfanges auch immer, bedarf vor Inangriffnahme der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

III.

(1) Für das unter Punkt I. dieses Mietvertrages näher bezeichnete Mietobjekt wird

zwischen den Vertragsparteien ein monatlicher Hauptmietzins im Sinne des § 15(1)Zi.1 **MRG im Betrag von € 187,00 (Euro einhundertsevenundachtzig) incl. USt. vereinbart.**

Bei diesem Hauptmietzins ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (mit derzeit 10%) gem. § 15 (2) MRG enthalten. Der Hauptmietzins einschließlich Umsatzsteuer ist am 15. eines Monats im vorhinein porto- und spesenfrei auf das Konto der Marktgemeinde Riedau, Nr. 13300-000729 bei der Sparkasse OÖ, Gst. Riedau zu überweisen.

(2) Als Mietzinsnebenkosten sind gem. § 15(1)Zi.2-4 MRG die auf den gegenständlichen Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne der §§ 21 bis 25 MRG. anteilmäßig neben dem Hauptmietzins zu entrichten; der Mieter stimmt dem Abschluss einer Sturmschaden-, Glasbruch- und Wasserleitungsschadenversicherung für das gegenständliche Haus im Sinne des § 21 (1) Zi.6 MRG. zu und anerkennt diese Versicherungskosten als Betriebskosten. Die Mietzinsnebenkosten sind gemäß § 17 MRG. auf Grund der Jahresabrechnung des Vorjahres in monatlichen Pauschalbeträgen gleichzeitig mit dem Hauptmietzins am 15. eines Monats im vorhinein auf das bereits angegebene Konto der Marktgemeinde Riedau zu bezahlen. Die Jahresrechnung der Mietzinsnebenkosten erfolgt jährlich im nachhinein bis zum 30.Juni eines jeden Jahres. Für den Fall, dass die Bildung von Rücklagen im Sinne des § 45 MRG notwendig ist bzw. zur Durchführung von Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ein Darlehen aufgenommen wird, sind diese Kosten vom Mieter anteilmäßig zusätzlich zum Hauptmietzins in monatlichen Teilzahlungen zu leisten.

(3) Vor Beginn des Mietverhältnisses hat eine **Kautionshöhe von EUR 600,--** zu hinterlegen. Der Vermieter hat das Recht, vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bis zur Zahlung der Kautionshöhe zurückzutreten. Die Kautionshöhe wird beim Auszug bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Inventars sowie nach Entfernung allen persönlichen Eigentums aus allen Räumen und vom Grundstück des Vermieters zurückerstattet, soweit nicht eine Aufrechnung mit einer Restforderung des Vermieters erfolgt. Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Mietverhältnisses eine endgültige Abrechnung noch nicht möglich, kann ein angemessener Betrag der Kautionshöhe einbehalten werden. Der Vermieter verpflichtet sich, die Abrechnung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

(4) Weiters ist der auf den Mietgegenstand entfallende Anteil für besondere Aufwendungen im Sinne des § 15 (3) und § 24 MRG zu entrichten.

(5) Die Kosten für die Beheizung des Mietobjektes, die Kosten für den Bezug von elektrischer Energie, von Gas, die Telefongebühren udgl. bzw. die Kosten für die Reinigung des Mietobjektes hat der Mieter aus eigenem zu tragen.

(6) Der Hauptmietzins nach Abs. 1 ist wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Juni 2013 verlaubliche VPI 2010 mit 108,10 Pkt.

Wertanpassung erfolgt dergestalt, dass die jeweils für den Monat März eines jeden Jahres verlaublichen Indexzahlen zueinander in Relation gesetzt werden, wobei die jeweils zuletzt verlaubliche Indexzahl die Grundlage für die Berechnung der Wertbeständigkeit bildet. Der Hauptmietzins ist zur Anpassung an die aufgezeigte Indexentwicklung entsprechend jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres zu ändern.

(7) Zum Zwecke der Gebührenbemessung werden die vom Mieter zu leistenden

Mietzinsnebenkosten einvernehmlich mit derzeit € 50,-- (EURO fünfzig) inklusive Umsatzsteuer monatlich festgestellt.

(8) Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass der vereinbarte Hauptmietzins als angemessen gilt.

IV.

Der Mietvertrag beginnt am 01. Oktober 2013 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet daher am 30. September 2015, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Nach drei Jahren geht die Befristung in ein unbefristetes Mietverhältnis über.

Eine einvernehmliche Lösung des Mietverhältnisses ist dessen ungeachtet jederzeit möglich. Die Vertragsparteien sind aber auch berechtigt, das gegenständliche Mietverhältnis aus Gründen der §§ 1117 und 1118 ABGB zu lösen.

V.

Der Mieter hat die vertragsgegenständliche Wohnung in einem ordentlichen und gebrauchsfähigen Zustand übernommen. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Größe und sonstige bestimmte Eigenschaft des Mietobjektes.

VI.

Der Mieter verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Mietobjekt sowie alle in diesem Mietobjekt enthaltenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die in einer diesem Vertrag angeschlossenen Inventarliste aufgezählt und beschrieben sind und der mietenden Partei kostenlos zur Benützung überlassen wurden, in einem guten und brauchbarem Zustand zu erhalten, besonders zu schonen bzw. zu pflegen und alle wie immer geartete Schäden, welche durch Zufall oder sonstwie entstehen, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schäden, die durch natürliche Abnutzung an der Wohnung sowie an den Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen, hat der Mieter auf seine Kosten zu beheben bzw. zu ersetzen.

Der Vermieter verpflichtet sich, Erhaltungsarbeiten im Umfang des § 3 MRG. in notwendigem Ausmaß durchzuführen.

VII.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauche überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in ordentlichem, brauchbarem und vollständigem Zustand zurückzugeben. Die vom Mieter getätigten Investitionen, welcher Art auch immer, gehen, soweit sie nicht ohne Verletzung der Substanz des Mietobjektes entfernt werden können und zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden, ohne Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über.

Abhanden gekommene oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände und Ausstattungsgegenstände sind durch neue Gegenstände auf Kosten des Mieters zu ersetzen.

VIII.

Aus zeitweiligen Störungen der Zuleitung von Wasser, Strom sowie der Kanalisation udgl. kann der Mieter keine Rechtsfolgen gegen den Vermieter ableiten.

IX.

Der Vermieter ist berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietobjektes oder zur Abwendung von Gefahren notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu angemessener Zeit und gegen vorherige Ankündigung zu Kontrollzwecken zu betreten.

X.

Das Halten von Hunden und Kleintieren jeder Art ist in den Mieträumen verboten.

XI.

Eine Weitervermietung ist verboten. Eine Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Diese kann aus wichtigen Gründen die Untervermietung untersagen.

XII.

Die Hausordnung hat der Mieter zur Kenntnis genommen und verspricht die gewissenhafte Erfüllung derselben und erklärt sich einer etwaigen künftigen Neuregelung der Hausordnung durch den Vermieter einverstanden.

XIII.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Steuern, Kosten, Gebühren, Abgaben udgl. trägt der Mieter allein und aus eigenem.

XIV.

Dieser Mietvertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, von denen eine der Vermieter und eine der Mieter erhält.

XV.

Der vorliegende Mietvertrag wurde vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am genehmigt.

Riedau, am

Der Mieter:

Der Vermieter:

Inventarliste zu Okt. VI dieses Vertrages:

1 Bewegliche Ausstattungs- u. Einrichtungsgegenstände:

1 Stk. 90 l Abfalltonne Plastik

2 Stk. Haustürschlüssel, 2 Wohnungsschlüssel

2. Fest verbundene Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände:

1 Keramikwaschbecken mit Armatur

1 Keramiktoilette mit Spüle

1 Badewanne mit Amatur

1 Elektroboiler

Da es keine weitere Wortmeldung gibt, lässt Bürgermeisterin Scheuringer per Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Annahme mit 25 JA-Stimmen.

TOP. 10.) Genehmigung einer Löschungserklärung für ein Vor- und Wiederkaufsrecht für 1/3 Anteil EZ 127 KG. Vormarkt-Riedau (Luksch).

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Herr Walter Luksch verkauft seinen 1/3 Anteil des Weiher an seine Tochter. Einer diesbezügliche Löschungserklärung für ein Vor – und Wiederkaufsrecht für den 1/3 Anteil wurde vorgelegt und den Fraktionen zur Kenntnis gebracht (auch Pkt. VI des damaligen Kaufvertrages vom 6.9.1973).

Öffentlicher Notar

Marktstraße 7 · 4760 Raab
Tel. 0 77 62/22 14 · Fax 26 03 15

Löschungserklärung

Ob der Liegenschaft EZ 127 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau ist auf Anteil B-LNr. 1 (Eigentümer Walter Luksch) in C-LNr. 2 a das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt 6 des Kaufvertrages vom 06.09.1973, und in C-LNr. 3 a das Vorkaufsrecht gemäß Punkt 6 des Kaufvertrages vom 06.09.1973, je für die Marktgemeinde Riedau einverleibt.

Herr Walter Luksch ist zu 1/3 Anteil Eigentümer der Liegenschaft EZ 127 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, B-LNr. 1. Mit Kaufvertrag vom 04.09.2013 hat Herr Walter Luksch seinen 1/3 Anteil an der vorgenannten Liegenschaft verkauft und sich zur Lastenfreistellung verpflichtet.

Die vorbezeichneten Rechte werden von der Marktgemeinde Riedau nicht mehr ausgeübt und willigt die Marktgemeinde Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32/33, ausdrücklich ein, in die Einverleibung der Löschung des in C-LNr. 2 a einverlebten Wiederkaufsrechtes und des in C-LNr. 3 a einverlebten Vorkaufsrechtes, bei 127 Katastralgemeinde 48138 Vormarkt Riedau, jedoch nur hinsichtlich des 1/3 Anteiles des Walter Luksch (B-LNr. 1), ohne ihr ferneres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

GV. Schabetsberger sagt, im Gemeinderat gibt es immer wieder Löschungserklärung zu genehmigen und die nun vorgelegte Löschungserklärung soll wie alle anderen behandelt werden. Er stellt den Antrag die vom Notar vorgelegte Löschungserklärung zu genehmigen.

GR Sperl (Antrag auf Protokollierung der abweichenden Meinung): Dieses Wiederkaufsrecht unterscheidet sich wesentlich von den vielen anderen Wiederkaufsrechten, auf die wir hier im Gemeinderat schon verzichtet haben. Es war kaum jemanden bekannt, was in diesem Fall das Wiederkaufsrecht bedeutet. Zur Beurteilung braucht man den Kaufvertrag. Dass ich diesen Kaufvertrag nicht am Gemeindeamt bekommen habe, hat mich hellhörig gemacht. Grundstücks- Kaufverträge liegen im Grundbuch auf. Das Grundbuch ist öffentlich. Ein Kaufvertrag kann daher nicht geheim gehalten zu halten sein. Die Gemeinde Riedau hat für den Ringofenweiher das Wiederkaufsrecht. Laut Amtsvortrag sollen wir darauf ohne Gegenleistung verzichten. Ich habe mir den Kaufvertrag im Grundbuch besorgt. Demnach können wir jetzt das Drittel Ringofenweiher um ca. EUR 12.500,-- kaufen. Mit einem Drittel können wir derzeit nichts anfangen und auch den Zugang zum See ist nicht geregelt. Langfristig soll aber die Nutzung als Naherholungsgebiet möglich sein. Lassen wir es so, wie es die letzten 40 Jahre auch war! Ich stelle daher den Gegenantrag: Die Gemeinde übt das Vorkaufsrecht nicht aus, das Wiederkaufsrecht aber hat der Käufer zu übernehmen.

Die Bürgermeisterin lässt zuerst über den Gegenantrag von GR. Sperl per Handzeichen abstimmen:
Beschluss: 1 JA-Stimme von GR. Sperl, 22 NEIN-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen von GR. Desch und GR. Probst.

Dann lässt die Bürgermeisterin über den Antrag von GV. Schabetsberger abstimmen.
Beschluss: 23 JA-Stimmen und 1 NEIN-Stimme von GR Sperl, 1 Stimmenthaltung von GR. Desch

TOP. 11.) Behandlung von Ansuchen betreffend Gemeindeförderung für den Einbau erneuerbarer Energiegewinnungsanlagen.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Umweltausschusses GR. Trilsam um den Bericht.

GR. Trilsam teilt mit, dass sechs Ansuchen eingelangt sind. Nachdem einige Gemeinderäte befangen sind ist er der Meinung, dass über jedes einzelne Ansuchen abgestimmt werden kann, so kann sich das betreffende Gemeinderatsmitglied für befangen erklären.

GV. Schabetsberger glaubt, wenn „im Packet“ abgestimmt wird, hebt das die einzelne Befangenheit auf. Die Amtsleiterin kennt diese Auslegung nicht und die Bürgermeisterin sagt, um Sicherheit für die Gültigkeit des Beschlusses zu haben ist eine einzelne Abstimmung sinnvoll.

GR. Trilsam berichtet von den einzelnen Ansuchen:

Ansuchen vom 13.8.2013:

Förderungswerber: Walter Kalchgruber, Bahnhofstraße 39
Nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage
Bezahlte Rechnung Fa. McSolar vom 30.7.2013 € 10.661,45
Förderungsrichtlinien der Gemeinde: Pauschalförderung € 500,--.

Beschluss: 25 JA-Stimmen

Ansuchen vom 26.8.2013:

Förderungswerber: Daxl Hermann, Johann-Raaberstr. 85
Nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage
Bezahlte Rechnung; Überweisung vorgelegt Elba-Internet vom 12.5. McSolar € 6.000,- .
Pauschalförderung € 500,- von Gemeinde
Beschluss: 25 JA-Stimmen

Ansuchen vom 29.8.2013:

Förderungswerber: Trilsam Herwig, Schwabenbach 37
Nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage
Bezahlte Rechnung Fa. McSolar € 5.700,-- 7.5.2013
Pauschalförderung der Gemeinde € 500,--
Beschluss 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GR. Trilsam

Ansuchen vom 10.9.2013:

Förderungswerber: Windhager Reinhard, Zellerstraße 29
Nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage
Bezahlte Rechnung Fa. McSolar vom 25.7.2013 € 9.350,-
Pauschalförderung der Gemeinde € 500,--
Beschluss 24 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit von GV. Windhager

Ansuchen vom 11.9.2013:

Förderungswerber: Sportverein Riedau
Nachträglicher Einbau einer Solaranlage – Bitte um Gewährung einer Beihilfe, obwohl es sich nicht um ein Wohnhaus handelt: *Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren! Laut Homepage*

der Marktgemeinde wird für den nachträglichen Einbau einer Solaranlage eine Pauschalförderung in Höhe von € 300,-- gewährt. Der Sportverein ersucht um Gewährung dieser Förderung. Diese Förderung wird lt. Richtlinien für den nachträglichen Einbau gewährt und wir bitten, dass unser Ansuchen so bewertet wird, als wäre es ein nachträglicher Einbau. Sicherlich ist euch bekannt, dass wir Mehrkosten beim Bau abdecken müssen und jede zusätzliche Förderung ist uns eine große Hilfe.

Bezahlte Rechnung vom 13.8.2013 in Höhe € 43.000,- an Fa. Luksch liegt vor (in dieser Rechnung sind auch Installationsarbeiten für das Gebäude enthalten).

Um Landesförderung wurde am 11.9.2013 angesucht.

Pauschalförderung der Gemeinde lt. Richtlinien € 300,--

Beschluss: 25 JA-Stimmen

Ansuchen vom 19.9.2013

Förderungswerber: RIKI Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen in Riedau und Umgebung, Wildhag 3

Nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage

Kein Wohnhaus

Bezahlte Rechnung Fa. e-klar Elektro OG, Andorf vom 11.6.2013 in Höhe von € 41.600,- liegt vor.

Pauschalförderung auch € 500,- ?

Beschluss: 25 JA-Stimmen

TOP. 12.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Kulturausschusses GV. Ruhmaseder um den Bericht.

GV. Ruhmaseder gibt den Bericht zur Sitzung vom 27.6.2013

TOP. 13.) Bericht von den Personalentscheidungen im Pfarrcaritas-Kindergarten.

Die Bürgermeisterin ersucht die Amtsleiterin in ihrer Funktion als Pfarrgemeinderatsobfrau um den Bericht.

AL Gehmaier berichtet von Personalentscheidungen aufgrund von Karenzierungen:

Da alle 3 Kindergartenpädagoginnen ein Baby erwarten, musste für alle drei ein Ersatz gefunden werden.

Frau Viktoria Strasser vertritt Frau Klugsberger, Fr. Theresa Sumereder vertritt Frau Daniela Berger und Fr. Waltraud Trausner (derzeit Stützkraft) wird Frau Daniela Reiter ab November vertreten. Daher werden wir ab November eine neue Stützkraft benötigen.

Den Kindergarten besuchen 52 Kinder und alle 3 Gruppen sind voll belegt, wir können derzeit kein weiteres Kind aufnehmen. Von den 52 Kindern sind 9 mit Mitgranthintergrund.

14 Kinder besuchen den Hort, davon 12 Kinder mit Migrantenhintergrund.

AL Gehmaier stellt folgende Frage: ist eine Kindergartenbeiratssitzung erwünscht, damit sich die neuen Mitarbeiterinnen persönlich vorstellen? Diese Frage wird mit Nein beantwortet.

TOP. 14.) Bericht der Bürgermeisterin.

GR. Sperl hat an die Bürgermeisterin eine Anfrage gem. § 63a OÖ.GemO, welche sie nun beantwortet:

Anfrage: Protokolle des Gemeindevorstandes sind den Fraktionen innerhalb einer Woche zuzustellen. Das Protokoll der nicht im Sitzungsplan enthaltenen Gemeindevorstandssitzung vom 15. Mai 2013 hätte ich daher vor der Gemeinderatssitzung am 23. Mai 2013 erhalten müssen. Das Protokoll wurde aber erst am 3. Juni zugestellt. Warum wurde das Protokoll verspätet zugestellt?

Riedau, am 24. September 2013. Digital signiert Ernst Sperl

Antwort der Bürgermeisterin:

Es ist richtig, das Protokoll wurde verspätet übermittelt. Es wurde eine Gemeindevorstandssitzung vom 6. Juni auf den 15. Mai kurzfristig vorverlegt. Grund dafür war die Besetzung des Postens der Schulköchin. Die Sitzung des Personalbeirates war am 07. Mai und die Entscheidung durch den Gemeindevorstand musste möglichst bald getroffen werden (Kündigungsfrist beim Dienstgeber). Die nächste Gemeinderatssitzung war am 23. Mai, an dem Tag, an dem das GV-Protokoll übermittelt werden sollte. In dieser einen Woche bzw.

darauffolgenden musste die Amtsleiterin die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes erledigen sowie die Vorbereitung für die Sitzung des Gemeinderates am 23. Mai mit 17 TOP erarbeiten. Sie hatte zu entscheiden, welche diese Arbeiten wichtiger sind und sie hat eben diese vorgenannten Arbeiten vor dem Ausschicken des Protokolls als wichtiger erachtet. Aber es ist richtig, du hast das Protokoll verspätet erhalten.

Diesen Sonntag ist Wahltag mit der Wahlzeit von 07.00 – 14.00 Uhr.

Einladung zur Erntedankfest am 6. Oktober mit der Bitte um Teilnahme.

Die heurige Weihnachtsfeier mit den Gemeindebediensteten findet am 13.12. statt.

Bezüglich der Voranschlagsbesprechung: es sind keine Anregungen und Vorschläge eingelangt. Schauen wir, dass wir uns im November zu einer Beratung treffen.

GV. Schabetsberger sagt, er hat einen Ideenkatalog fertig, der gehört aber diskutiert und nicht nur übergeben und in den Vorschlag eingearbeitet.

Bürgermeisterin Scheuringer berichtet von den Bewertungen der Freibad Befragung:

Freundlichkeit 69 % Sehr gut

Sauberkeit 71 % Sehr Gut

Öffnungszeiten 62 % Sehr gut

Angebot 53 % Sehr gut

Service 62 % Sehr gut

Freibadbuffet 21 % Sehr gut

GR. Eichinger glaubt, die Bewertung des Freibadbuffets mit 21 % Sehr gut ist noch zu hoch bewertet. Die Sauberkeit war eine Frechheit, es hat überhaupt nicht geklappt.

Die Bürgermeisterin antwortet, sie hatte mehrere Gespräche mit Hr. Freudenschuss und er hat immer wieder betont, dass er gut verdient und deshalb könne das Buffet nicht so schlecht sein.

GR. Payrleitner sagt, er glaubt es, dass Freudenschuss beim Buffet gut verdient hat wenn man das Personal und somit die Personalkosten anschaut. Es entsteht eine weiter Diskussion über den Buffetbetrieb im Freibad.

Die Gemeinderäte werden zum Tag der älteren Gemeindebürger am 13.10. eingeladen.

TOP. 15.) Allfälliges.

GV. Ruhmaseder bemängelt die Löcher in der Straße beim Friedhof (beim Haus Vormayr).

GR. Ebner Brigitte sagt, künftig sollen die Schneepflugfahrer nicht so schnell fahren und Erde mit dem Schneepflug wegkratzen.

GV. Ortner ersucht, dass die Straßenlaternen kontrolliert werden.

GV. Arthofer jun. möchte, dass beim Haus Wiesner in Schwabenbach ein Streifen von 10 cm asphaltiert wird.

GR Sperl stellt die Frage: Wie geht's mit Pramtal-Süd weiter, nach der Bürgermeister von Taiskirchen die Obmannstelle zurückgelegt hat?

Frau Bürgermeisterin Scheuringer antwortet, der Bürgermeister von Dorf an der Pram übernimmt künftig dieses Amt.

GR. Sperl stellt eine Frage zum Neubau des Steges über den Schwabenbach.

Die Vorsitzende antwortet, sie weiß nichts davon, dass der Steg neu gebaut wird.

Die Bürgermeisterin ersucht die Gemeinderäte die Gemeindezeitung zu lesen, da immer wieder sehr interessante Artikel darin zu lesen sind.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14.03.2013 wurden keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 21:45 Uhr.

.....
(Vorsitzende)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....
Bgmin Berta Scheuringer

.....
Gemeinderat SPÖ Franz Schabetsberger

.....
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmanseder

.....
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl